

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Lübbecke

Jahrgang 2022 | Nr. 3 | ausgegeben am 19.12.2022 | Bekanntmachung 15/2022

Bekanntmachung über die Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht zur Landratswahl im Kreis Minden-Lübbecke am 15.01.2023

An der Landratswahl am 15. Januar 2023 sowie an einer möglichen Stichwahl am 29. Januar 2023 kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen sind. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Dezember 2022 (16. Tag vor der Wahl) zu stellen.

Von der Meldepflicht nach § 26 Satz 1 Bundesmeldegesetz sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Stadt Lübbecke, Wahlamt, Kreishausstr. 2-4, 32312 Lübbecke, Tel. 05741/276-285.

Lübbecke, 14.12.2022

Frank Haberbosch
Bürgermeister